

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Hermsdorf / Thüringen e.V.“, in Kurzform „SV Hermsdorf / Thür. e.V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadtroda am 06.09.1990 unter der Registriernummer 66 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hermsdorf / Thür..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die:

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots,
- Abhaltung eines regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die aus rechtlicher und steuerlicher Sicht gesetzlich zulässigen Vergütungen für Ehrenamtsförderung und Übungsleiter bleiben davon unberührt und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, in Folge die der Abteilungsleiter/Stellvertreter, die vom Vorstand mittels Stellenbeschreibungen dazu berechtigt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (2) Der Verein kann mehrere Abteilungen bilden
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und seinen Landesfachverbänden. Die Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Der Verein fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen in §2 bekennen.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - (a) aktiven Mitgliedern,
 - (b) passiven Mitgliedern,
 - (c) Ehrenmitgliedern
- (3) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden, die diese Satzung anerkennen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist die Abteilungsleitung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ältestenrates durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(1) Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand zuständig entsprechend eines Antrages der Abteilungsleitungen.

(2) Der Ausschluss kann erfolgen:

(a) bei unehrenhaftem Benehmen und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

(b) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen verstößt.

(c) wenn durch Auftreten und Verhalten gegen Ansehen, Interessen und Bestrebungen des Vereins verstoßen werden.

(d) bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung.

(e) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Die Mitteilung, des Ausschlusses hat mittels Einschreiben zu erfolgen.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, sich Beschwerde führend an die Mitgliederversammlung zu wenden und Berufung einzulegen. Berufung ist innerhalb von vier Wochen per Einschreiben möglich. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

(3) Vor Beendigung der Mitgliedschaft sind im Besitz befindliche Sachen des Vereins zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Zusatzbeiträge können durch die Abteilungen festgelegt werden. Dies ist dem Vorstand mitzuteilen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

(a) der Vorstand

(b) der Sportrat

(c) die Mitgliederversammlung

(d) der Ältestenrat

(e) der Jugendrat

(f) die Kassenprüfer

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

(a) dem Vorsitzenden

(b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

(c) dem Schatzmeister

(d) dem Vorsitzenden des Jugendrates

(e) dem Schriftführer / Öffentlichkeitsarbeit

(f) bis zu drei vom Sportrat bestimmte Beisitzer

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Vertretung des Vereins (gem. § 26 BGB)

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein wird durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Eine Tagesordnung ist immer dann notwendig, sobald dem Vorstand Beschlussvorlagen zum Prüfen und zum Beschließen vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Ordnungen zugewiesen wird. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann ein neues Mitglied mit Zustimmung des Sportrates kooptiert werden, wenn die Zeit bis zur nächsten Wahlversammlung mindestens sechs Monate beträgt.

(8) Die Abteilungen wählen eigene Abteilungsleitungen und legen selbst die Wahlperiode fest

(9) Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter erhalten Unterschriftenkompetenzen, die in einer Stellenbeschreibung geregelt sind und mit Beschlussvorlage durch den Vorstand bestätigt werden und jederzeit mit Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand widerrufen werden können.

(10) Der Sportrat setzt sich zusammen aus:

- (a) dem Vorstand
- (b) den Abteilungsleitern bzw. dessen Stellvertretern
- (c) dem Vorsitzenden des Ältestenrates

(11) Der Vorstand bringt dem Sportrat den aufzustellenden Haushaltsplanes für jedes Rechnungsjahr zur Kenntnis. Dazu legt der Vorstand dem Sportrat spätestens 1 Monat vor Ablauf des aktuellen Geschäftsjahres den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zur Prüfung vor.

(12) Der Sportrat ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und entscheidet durch Stimmenmehrheit.

(13) Jugendrat

Der Jugendrat wird von den Mitgliedern bis 18 Jahre gewählt. Er arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung. Der Leiter des Jugendrates ist Mitglied des Vorstandes.

Die Jugend des Vereins nimmt im Rahmen ihrer Jugendförderung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz wahr.

Sie führt und verwaltet sich eigenständig im Rahmen der Satzung des SV Hermsdorf und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.

Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend wird zum Vereinsjugendtag von den Mitgliedern gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

(14) Ältestenrat

Der Ältestenrat kann aus bis zu sieben Mitgliedern bestehen, die durch den Vorstand berufen werden. Der Ältestenrat berät den Vorstand und schlägt auf der Grundlage der Ehrenordnung Auszeichnungen und Ehrungen vor.

(15) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im ersten Halbjahr, statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit vom Stellvertreter bzw. von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Durch den Vorstand kann ein Versammlungsleiter bestimmt werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung, mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(5) Dringende Anträge für die Tagesordnung können am Tage der Sitzung mit Zweidrittel-Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Delegiertenschlüssel festlegen, durch den die Mitglieder in der Versammlung vertreten werden. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(8) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahl und Stimmfähigkeit

(1) Nach erfolgter Aufnahme haben die Mitglieder und Jugendlichen ab 16 Jahre Wahl- und Stimmfähigkeit in allen, den Verein betreffenden, Belangen.

(2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

(5) Vorschläge zur Wahl sind bis drei Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben kann sich der Verein an Wirtschaftsunternehmen, gleich welcher Rechtsform, beteiligen bzw. solche gründen. Das gilt insbesondere für sportnahe wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

(2) Über die Gründung von Wirtschaftsunternehmen oder über die Beteiligung an Wirtschaftsunternehmen sowie über die Ausgliederung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Geschäftsführer des vereinseigenen Geschäftsbetriebes, im Verhinderungsfall sein Prokurist, sind dem Vorstand gegenüber zu den turnusmäßigen Vorstandssitzungen, rechenschaftspflichtig.

§ 10 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Vereinsauflösung“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

(a) der Sportrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat.

(b) Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Vereinsauflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Im Falle der Auflösung des „Sportverein Hermsdorf / Thüringen e.V.“ haben die Mitglieder keine Rechte am Vermögen des Vereins.

(7) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des „Sportverein Hermsdorf / Thüringen e.V.“ fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hermsdorf zu mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

(8) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.08.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hermsdorf, den 12.08. 2016

Sportverein Hermsdorf / Thüringen e.V.

Vorsitzender